

Bezirksämter von Berlin - LUV Jugend -

www.senbjw.berlin.de

Eigenbetriebe von Berlin

Bezirksämter von Berlin Abteilung Gesundheit

Geschäftszeichen III B 14

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e. V.

Bearbeitung Kerstin Thätner

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.

Zimmer 6 A 33

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband

Telefon 030 90227 5882

Landesverband Berlin e. V.

Deutsches Rotes Kreuz

Vermittlung ■

Landesverband Berlin - Berliner Rotes Kreuz e. V.

intern 030 90227 5050 ■ 9226

Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder

Fax +49 30 90227 5031

im Bereich der Länder Berlin und Brandenburg e. V.

eMail kerstin.thaetner@senbjw.berlin.de

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e. V.

sowie alle weiteren Träger

Fortbildungsstätten/ Träger

Pestalozzi-Fröbel-Haus

Träger der Kinder- und Jugendambulanzen/SPZ

nachrichtlich:

Senatsverwaltung für Inneres - ZS A -

Senatsverwaltung für Finanzen - II G -

Senatsverwaltung Arbeit, Integration und Frauen

Senatsverwaltung Gesundheit und Soziales

Rechnungshof von Berlin - Prüfungsgebiet V

Landeselternausschuss Berliner Kindertagesstätten

Datum

03.09.2015

Jugend-Rundschreiben Nr. 4/ 2015

Verfahren zur Feststellung eines erhöhten und wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe gemäß § 4 Abs.7 Kindertagesförderungsverordnung - VOKitaFÖG

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 6 und § 6 Kindertagesförderungsgesetz - KitaFÖG - darf keinem Kind mit Behinderung die Aufnahme in einer Tageseinrichtung verwehrt werden.

Bankverbindungen	Landeshauptkasse Berlin	
	Kontonummer	BLZ
Postbank Berlin	58100	10010010
Berliner Bank	9919260800	10020000
Landesbank Berlin	0990007600	10050000
Bundesbank Filiale Berlin	10001520	10000000

In der Regel sind Kinder mit Behinderung gemeinsam mit anderen Kindern zu betreuen. § 11 Abs. 2 Nr. 3.a KitaFöG regelt, dass für die Förderung von Kindern mit Behinderung zusätzliches sozialpädagogisches Fachpersonal bereitgestellt werden soll.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe für ein Kind mit einem erhöhten bzw. wesentlich erhöhten Bedarf sowie der stellenmäßige Umfang sind in § 4 Abs. 7 und § 16 Abs. 2 VOKitaFöG festgelegt.

Das örtlich zuständige Jugendamt stellt den Bedarf an zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe für Kinder mit Behinderung fest. Dabei wird unterschieden zwischen

- einem erhöhten Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe, der durch 0,25 Stellenanteil für zusätzliches Fachpersonal zu decken ist, und
- einem wesentlich erhöhten Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe, der durch 0,5 Stellenanteil für zusätzliches Fachpersonal zu decken ist.

Die Voraussetzung für die Zuerkennung eines erhöhten Bedarfs an zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe ist 1. die Zuordnung zum Personenkreis nach §§ 53,54 SGB XII bzw. ein Leistungsanspruch nach § 35 a SGB VIII, und 2. die Feststellung eines aus der Behinderung folgenden, tatsächlichen Bedarfs an zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe (Teilhabeleistung) durch das Jugendamt, unter Einbeziehung der im Bezirk für Behinderte zuständigen Fachstelle. Die zuständige Fachstelle ist im Bezirk in eigener organisatorischer Verantwortung zu bestimmen.

Nach § 4 Abs. 7 VOKitaFöG erfolgt die Feststellung eines wesentlich erhöhten sozialpädagogischen Bedarfs analog dem Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII im Zusammenwirken von sozialpädagogischen und therapeutischen Fachkräften. Das Verfahren im Einzelnen ist wie folgt:

1. Einleitung des Feststellungsverfahrens

Die Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe erfolgt grundsätzlich erst nach Aufnahme und Beobachtung des Kindes in einer Tageseinrichtung. Nach der Beobachtungsphase ist auf der Grundlage des Förderplans (Beobachtungsbogen und Verlaufsplan) durch die Facherzieherin für Integration ein Entwicklungsbericht des Kindes zu erstellen, der mit den Eltern zu besprechen ist.

Wenn die Fachkräfte der Tageseinrichtung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes und der zuständigen Kinder- und Jugendambulanz/SPZ vermuten, dass das Kind auf Grund der Art und Schwere seiner Behinderung einen wesentlich erhöhten Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe haben könnte, teilt die Leitung der Tageseinrichtung dies dem zuständigen Jugendamt (Wohnort des Kindes) mit. Der Entwicklungsbericht des Kindes ist mitzuliefern.

2. Bildung eines Ausschusses

Das Jugendamt - in der Regel der/die für pädagogische Sachbearbeitung zuständige Mitarbeiter/in - veranlasst daraufhin die Einberufung eines Ausschusses zur Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe.

Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- die Erziehungsberechtigten des Kindes,
- die für pädagogische Sachbearbeitung und die für Sozialpädagogische Dienste/Behindertenhilfe zuständigen Mitarbeiter/innen der bezirklichen Jugendämter,
- der/die für pädagogische Koordination und Fachberatung zuständige Mitarbeiter/in des Trägers,
- ein/e fachlich zuständiger/e Mitarbeiter/in der regional zuständigen Kinder- und Jugendambulanz/SPZ und/oder - einzelfallbezogen - ein/e fachlich zuständiger/e Mitarbeiter/in von Spezialberatungsstellen bzw. Fachambulanzen,
- die Leitung, die Facherzieherin für Integration und die Gruppenerzieherin der Tageseinrichtung des Kindes.

Ärzte/innen der Jugendgesundheitsdienste/Kinder- und jugendpsychiatrische Dienste können zum Ausschuss eingeladen und/oder um eine gutachterliche Stellungnahme gebeten werden.

3. Feststellungsverfahren

Der Ausschuss fasst die einzelnen Darstellungen der Beteiligten über die Art und Schwere der Behinderung des Kindes zusammen, bewertet diese und stimmt gemeinsam ab, ob sich daraus ein wesentlich erhöhter Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe ergibt.

Grundlagen für die Bewertung sind

a) der Entwicklungsstand des Kindes im

- Alltagshandeln (Essen, Trinken, An- und Ausziehen),
- motorischen Bereich (Grob- und Feinmotorik),
- sensorischen Bereich (isolierte Entwicklung der Sinnesorgane, Koordination der einzelnen Sinnesorgane, Handlungsabläufe),
- sprachlich-kommunikativen Bereich (Fähigkeit zur verbalen/nonverbalen Kommunikation),
- kognitiven Bereich (Spiel- und Lernverhalten)
- sozial-emotionalen Bereich (Ich-Entwicklung und Sozialentwicklung) sowie

b) der Bedarf an pflegerischer Unterstützung im Alltag des Kindes.

Der Ausschuss soll im Abstimmungsprozess zu einem einvernehmlichen Ergebnis kommen. Die Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe kann zeitlich befristet werden.

Wenn es dem Ausschuss nicht gelingt, ein einvernehmliches Ergebnis zu erzielen, entscheidet das Jugendamt nach eigenem fachlichem Ermessen und vergleichender Beurteilung

Das Abstimmungsergebnis des Ausschusses ist in jedem Fall (Zustimmung/Ablehnung) nach dem in Anlage 1 befindlichen Muster durch das zuständige Jugendamt zu protokollieren. Bei der Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe (Zustimmung) ist dem Protokoll ein-

Anhang nach dem in Anlage 2 befindlichen Muster beizufügen. Das Protokoll verbleibt im Jugendamt; Durchschriften erhalten alle anderen Beteiligten des Ausschusses.

Bei Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe durch den Ausschuss bewilligt das Jugendamt die zusätzliche sozialpädagogische Hilfe für die Förderung des betreffenden Kindes in der Tageseinrichtung. Das Jugendamt prüft in zeitlichen Abständen, ob die Grundlage für die zusätzliche Förderung weiterhin gegeben ist. Wird die Förderung befristet, muss rechtzeitig vor Ablauf der Frist eine erneute Prüfung erfolgen. Für eventuelle Veränderungen ist wiederum der Ausschuss einzuberufen.

Im Auftrag

gez. Fusan